



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

2018761
05/07/22 Rd
PL
(INA)

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

A. Problem:

Am 1. Juli 2021 ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Kraft getreten, der eine Anpassung u.a. des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG) und des Hessischen Spielbankgesetzes (HSpielbG) notwendig macht. Zudem ergibt sich aus dem Übergang der Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen und das Spielhallenrecht vom HMWEVW auf das HMdIS Änderungsbedarf auf Verordnungsebene.

Da sowohl das HSpielhG als auch das HSpielbG bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind, muss der Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

B. Lösung

Die aus dem GlüStV 2021 und dem Übergang der Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen vom HMWEVW auf das HMdIS entstandenen Anpassungsbedarfe werden in dem Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen umgesetzt.

C. Befristung:

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

Vom

Artikel 1

Hessisches Spielhallengesetz (HSpielhG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(2) Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Abs. 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbaren Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebs und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung generiert.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) ein. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nur auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die erforderlichen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

- (3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. die Errichtung oder der Betrieb einer Spielhalle den in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Zielen zuwiderläuft,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht darlegt, welche erforderlichen Maßnahmen sie oder er ergreifen wird, um die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept und der übrigen Anforderungen nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung, insbesondere über Suchtrisiken, nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und
 - f) der Pflicht zur Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021sicherzustellen,
 3. der Betrieb einer Spielhalle den Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht entspricht,
 4. die in § 33c Abs. 2 Nr. 1 oder § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
 5. die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
 6. der Betrieb einer Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), oder aus sonstigen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.
- (5) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn
1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 4 rechtfertigen würden,
 2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen wiederholt gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, diesem Gesetz, hierauf gestützten Anordnungen oder der erteilten Erlaubnis obliegen oder

3. soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen oder Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers; in diesem Fall tritt eine Erlaubnispflicht nach Abs. 1 ein.

(7) Der Betrieb einer Spielhalle ohne eine Erlaubnis nach Abs. 1 ist als unerlaubtes Glücksspiel verboten. Die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ist ebenfalls verboten.

§ 3

Anforderungen an die Errichtung, Gestaltung und Ausübung des Betriebs von Spielhallen

(1) Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insbesondere dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Gruppe von Gebäuden, die baulich miteinander verbunden sind oder als Gesamtheit wahrgenommen werden) untergebracht sein.

(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen, wenn die Spielhalle, für die die Erlaubnis erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zur Verlängerung beantragt wird,

1. von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden ist und die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügt und
3. das Personal der Spielhalle besonders geschult wird.

§ 13 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Schulungs- und Prüfungsthemen abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 7 Satz 2 auf die Information über die Besonderheiten und Herausforderungen von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand und mögliche Maßnahmen zur Wahrung der rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Spielhallen mit geringerem Mindestabstand erstrecken. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Oberstufe (Sekundarstufe II) ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Die zuständige Behörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 bis 4 von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1 abweichen.

(4) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden.

(5) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestal-

tung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), die nicht mit einer Spielhalle verbunden sind, ist unzulässig.

(6) Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet werden. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstücksgelände angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(7) In einer Spielhalle, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung und
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083), in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

verboten.

§ 4

Sozialkonzept, Aufklärung, Jugendschutz und Schutz von Spielerinnen und Spielern

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Jugendschutz und den Schutz von Spielerinnen und Spielern sicherzustellen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen und umzusetzen sowie alle zwei Jahre zu aktualisieren. Sie oder er hat insbesondere sicherzustellen, dass ihr oder sein Personal, zu dessen Aufgabenbereich bestimmungsgemäß der Kundenkontakt gehört, auf ihre oder seine Kosten durch eine hessische Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder durch eine andere öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 regelmäßig geschult wird. Die Ersts Schulung des Personals ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren. Danach ist das Personal im Abstand von jeweils drei Jahren Wiederholungsschulungen zuzuführen. Alle Schulungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des Satz 3.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durchzuführenden Dokumentation alle zwei Jahre gegenüber den zuständigen Behörden zu berichten. Die Unterlagen der Dokumentation sind den zuständigen Behörden erstmals zum 1. Juli 2023 vorzulegen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jederzeit erkennbar und einsehbar durch gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang oder vergleichbare Auslage den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(4) Spielrelevante Informationen sind insbesondere:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme verbunden sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. der Name der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
6. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
7. in welcher Weise Spielerinnen und Spieler Beschwerden vorbringen können und
8. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichtet und hat zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen. Eine Nutzung der Sperrdatei ist nur mit der der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt. Eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte oder deren Duldung ist verboten.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, spielwillige Personen bei jedem Betreten der Spielhalle durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und ihr Alter festzustellen sowie einen Abgleich ihrer Personalien mit dem Sperrsystem durchzuführen. Der Aufenthalt von Minderjährigen und gesperrten Personen in Spielhallen ist nicht zulässig; die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen. Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die zuständige Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

§ 5

Sperrzeiten

(1) Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein. In der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben (Sperrzeit). Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern.

(2) Das Spiel ruht

1. am Karfreitag ganztags und am darauffolgenden Sonnabend in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr,

2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr,
3. am 24. Dezember in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr und am 1. Weihnachtstag ganztags,
4. an den übrigen Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der Zeit von 4 Uhr bis 12 Uhr.

§ 6

Spiel- und Betätigungsverbote

Die Teilnahme am Spiel ist

1. Minderjährigen außerhalb von Testspielen,
 2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
 3. den Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe,
 4. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb von Testspielen und
 5. gesperrten Personen
- verboten.

§ 7

Optisch-elektronische Überwachung

- (1) Zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder ihren und seinen Vertreterinnen und Vertretern zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Auf die Datenerhebung nach Abs. 1 und die datenverarbeitende Stelle hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber die Gäste und das Personal der Spielhalle an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.

§ 8

Weitere Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass
 1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,
 2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
 3. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind,
 4. die Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet werden und
 5. während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle Aufsichtspersonal anwesend ist.
- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles
 1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
 2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
 3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
 4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
 5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.
- (3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassener Spielgeräte oder anderer Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.
- (4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf zu Marketing- oder Werbezwecken keine unentgeltlichen Gewinnspiele anbieten.

§ 9

Aufsicht

- (1) Zur Durchführung der Aufsicht ist die zuständige Behörde befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach pflichtgemäßem Ermessen alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern.
- (2) Bei Anordnungen nach Abs. 1 findet kein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz betreibt,
 2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
 3. § 2 Abs. 6 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde anzeigt,
 4. § 3 Abs. 4 Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen ermöglicht oder den Einfall von Tageslicht durch die Sichtschutzmaßnahme in die Spielhalle vollständig ausschließt,
 5. § 3 Abs. 5 Satz 1 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber zulässt, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgeht,
 6. § 3 Abs. 5 Satz 2 durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,
 7. § 3 Abs. 5 Satz 3 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels der dort bezeichneten Werbeanlagen betreibt,
 8. § 3 Abs. 6 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für die Bezeichnung der Spielhalle wählt,
 9. § 3 Abs. 7 Nr. 1 oder 2 das Anbieten, die Vermittlung und den Abschluss von Wetten oder das Aufstellen und den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen zulässt,
 10. § 3 Abs. 7 Nr. 3 oder 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung oder Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aufstellt, bereithält oder duldet,
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Sozialkonzept nicht entwickelt oder nicht übernimmt, nicht umsetzt oder nicht aktualisiert,
 12. § 4 Abs. 1 Satz 3 das Personal nicht schulen lässt,

13. § 4 Abs. 2 und 3 den dort genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 14. § 4 Abs. 5 Satz 1 nicht am Sperrsystem teilnimmt und nicht zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abschließt,
 15. § 4 Abs. 5 Satz 2 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Sperrsystem nicht ausschließlich mit der ihr oder ihm zugeordneten Zugangskennung nutzt,
 16. § 4 Abs. 5 Satz 3 die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder deren Weitergabe an Dritte duldet,
 17. § 4 Abs. 6 Satz 1 keine Identitäts- oder Alterskontrolle oder keinen Abgleich der Personalien mit dem Sperrsystem durchführt,
 18. § 4 Abs. 6 Satz 2 den Aufenthalt von Minderjährigen oder gesperrten Personen in Spielhallen zulässt oder duldet,
 19. § 5 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass diese während der Sperrzeiten geöffnet hat,
 20. § 6 dem dort aufgeführten Personenkreis die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
 21. § 7 Abs. 1 keine optisch-elektronische Überwachung durchführt,
 22. § 7 Abs. 2 die Daten nicht zu den in § 7 Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet oder nutzt oder den Pflichten zur Speicherung oder Löschung der Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 23. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
 24. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 die dort genannten Vorgaben nicht wahrt,
 25. § 8 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt oder
 26. § 8 Abs. 4 zu Marketing- oder Werbezwecken unentgeltliche Gewinnspiele anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dürfen Gegenstände eingezogen werden,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.
- § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnisse nach diesem Gesetz und deren Überwachung sowie für den Vollzug dieses Gesetzes.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 und nach der Gewerbeordnung ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift jeweils zuständige Behörde.

§ 12

Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht

- (1) Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung.
- (2) Für die Erlaubnisinhaberin und den Erlaubnisinhaber sind die
 1. Gewerbeordnung,
 2. Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916),
 3. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
 4. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und
 5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921),

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 zuständige Behörde für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen gestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen und Betreiber eine längstens bis zum 30. Juni 2032 befristete oder verlängerte Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilen, wenn
 1. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
 2. die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,

3. die Betreiberinnen und Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
4. das Personal der Spielhallen besonders geschult wird und
5. die Betreiberinnen und Betreiber sich dazu verpflichten, dass
 - a) während der Öffnungszeiten wenigstens eine besonders geschulte Person als Aufsicht in einer Spielhalle anwesend und die Überwachung der weiteren Spielhallen durch gleich geeignete Maßnahmen sichergestellt ist und
 - b) der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im Verbund stehenden Spielhallen nur Personen gestattet wird, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzulegen sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine bestandskräftige Untersagung oder Ablehnung eines Erlaubnisantrages vorliegt.

(2) Die Erlaubnis ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Gegenstand der Zertifizierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Glücksspielstaatvertrages 2021, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 des Glücksspielstaatvertrages 2021, der Spielverordnung und dieses Gesetzes. Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens eine stichprobenartige Überprüfung durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Die stichprobenartige Überprüfung muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen oder, soweit der Mangel nicht behebbar ist, die Zertifizierung ohne weitere Fristsetzung zu entziehen. Zertifizierungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) Prüforganisationen entsprechen nur dann der Anforderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und sind zur Zertifizierung der Spielhallen nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der Sachverhalte nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Sachkunde, ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(5) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen können, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(6) Der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Sachkundenachweis setzt eine Schulung der Betreiberinnen und Betreiber mit abschließender, bestandener Prüfung voraus. Die Schulung hat bei einer hessischen Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder einer anderen öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtung zu erfolgen, die diese anbietet. Die schulende Stelle nach Satz 2 ist ebenfalls für die Prüfungsabnahme sowie für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuständig. Die Schulung erfolgt grundsätzlich mündlich in Form eines Präsenzunterrichts. Sie hat insgesamt mindestens zehn Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Schulung umfasst insbesondere Themen wie das Recht der Gewerbe-

ordnung und der Spielverordnung, das Spielhallenrecht des Landes Hessen, die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Jugendschutz und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie mögliche Maßnahmen zur Wahrung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen. Nach Abschluss der Schulung findet eine Prüfung in Form einer schriftlichen Lernzielkontrolle statt, die jedenfalls die in Satz 7 aufgeführten Themen zum Gegenstand hat. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Sie gilt dann als bestanden im Sinne des Satz 1, wenn die erbrachten Leistungen mindestens als ausreichend bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung darf diese nach erneuter Schulung wiederholt werden. Das Nähere zum Sachkundenachweis bestimmt die zuständige Stelle nach Satz 2.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle kommt dann der Verpflichtung zur besonderen Schulung des Spielhallenpersonals im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach, wenn sie oder er die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 wahrt und sicherstellt, dass das Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 im Abstand von zwei Jahren an Wiederholungsschulungen teilnimmt. Jede Erst- wie auch jede Wiederholungsschulung hat verpflichtend die Information über die Besonderheiten und Herausforderungen von Verbundspielhallen im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz und die zu dessen Gewährleistung zu ergreifenden Maßnahmen, zum Inhalt zu haben. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3.

(8) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 wegfällt.

(9) Innerhalb des nach Abs. 1 genehmigten Verbundes sind die Abstandsregelungen des § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Nach Abs. 1 rechtskräftig genehmigte Spielhallen im Verbund sind für die Dauer ihrer Erlaubnis auch nicht zur Einhaltung des jeweiligen Mindestabstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, wenn für sie eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 zugelassen wurde.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2¹

Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielbOCG)“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„In Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) wird in Hessen die Veranstaltung von

¹ Ändert FFN 316-31

Online-Casinospielen im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Spielbank- und Online-Casinoerlaubnis“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis). Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen nur mit einer Erlaubnis des zuständigen Ministeriums veranstaltet werden (Online-Casinoerlaubnis). Eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen darf nur der Spielbankgemeinde Bad Homburg erteilt werden. Der ErlaubnisinhaberIn kann vom zuständigen Ministerium gestattet werden, die Veranstaltung von Online-Casinospielen durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der die Stadt Bad Homburg unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, ausüben zu lassen.“

d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Online-Casinoerlaubnis gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie kann insbesondere weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit Dritten enthalten.“

4. In § 5 Abs. 6 Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. In § 7a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch „21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) in Verbindung mit § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes“ durch „die §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird als neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.“

9. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

10. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 3²

Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung

Die Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2022 (GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)“

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 werden das Komma und die Angabe „§ 12 des Hessischen Spielhallenge-
setzes“ gestrichen.

Artikel 4³

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe „Spielbanken...432“ die Angabe „Gewerbliche Spiele, Spielhallen...433“ eingefügt.
2. In Nr. 43 werden in Spalte 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Spielbanken“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Gewerbliche Spiele und Spielhallen“ angefügt.
3. Nach Nr. 4323 werden die folgenden Nr. 433 bis 4342 eingefügt:

² Ändert FFN 511-34

³ Ändert FFN 305-70

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	Gebühr bisher EUR
1	2	3	4	5
„433	Gewerbeordnung, Spielhallengesetz Amtshandlungen nach §§ 33c ff. der Gewerbeordnung (GewO) und nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)			
4331	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 GewO		170 bis 2 800	170 bis 2 800
4332	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 GewO		60 bis 500	60 bis 500
4333	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 GewO		33 bis 1 410	33 bis 1 410
4334	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 HSpielhG		222 bis 5 500	222 bis 5 500
4335	Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG		110 bis 1 100	110 bis 1 100
4336	Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 HSpielhG		550 bis 4 100	550 bis 4 100
4337	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG		122 bis 1 100	122 bis 1 100
4338	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen nach § 2 Abs. 6 HSpielhG		33 bis 330	33 bis 330
4339	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs nach § 9 Abs. 1 HSpielhG	nach Zeitaufwand		
4340	Erteilung der Erlaubnis nach § 13 HSpielhG	je Spielhalle	220 bis 2 800	220 bis 2 800
4341	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestabstand zwischen Spielhallen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HSpielhG		220 bis 2 800	220 bis 2 800
4342	Zulassung einer Abweichung vom Mindestabstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten oder Schulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG		220 bis 2 800"	220 bis 2 800

Artikel 5⁴

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch [einfügen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung der VwKostOMWEVW], wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden in Spalte 2 die Wörter „dem Hessischen Spielhallengesetz,“ gestrichen.
2. Nr. 2212 wird aufgehoben.

Artikel 6⁵

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), wird aufgehoben.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Nachdem die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) im Zeitraum vom 23. bis 29. Oktober 2020 unterzeichnet hatten, trat dieser mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen, überarbeiteten HSpielhG, das das bisherige gleichnamige Gesetz ersetzt, soll insbesondere das Hessische Spielhallenrecht in redaktioneller und inhaltlicher Sicht an den GlüStV 2021 angepasst werden. Es ergänzt die Bestimmungen des GlüStV 2021 und dient der Umsetzung der vom GlüStV 2021 in seinem § 1 vorgesehenen Ziele.

Im HSpielhG werden inhaltlich vor allem folgende Änderungen vorgenommen:

⁴ Ändert FFN 305-69

⁵ Hebt auf FFN 316-34

- Der Mindestabstände betragen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 im Grundsatz 300 Meter. Spielhallen müssen demgemäß untereinander sowie zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten und zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) einen Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einhalten.
- Nach dem neu eingefügten Ausnahmetatbestand in Abs. 2 Satz 2 ist es jedoch neuen wie bereits bestehenden Spielhallen möglich, den 300-Meter-Abstand zu unterschreiten, wenn sie besondere qualitative Voraussetzungen einhalten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 können auch Ausnahmen vom Mindestabstand des Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden (vgl. Abs. 3 Satz 2).
- Während nach altem Recht eine einmalige Personalschulung ausreichend war, sieht § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 7 nun vor, dass das Spielhallenpersonal mit Kundenkontakt spätestens drei Monate nach Tätigkeitsbeginn, nachfolgend alle drei Jahre an einer Schulung im Mindestumfang von acht Unterrichtsstunden teilzunehmen hat.
- In § 4 Abs. 5 Satz 1 wurde eine Anschlusspflicht an das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem OASIS und des Weiteren die gesetzliche Pflicht normiert, zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems eine Vereinbarung abzuschließen. Außerdem wurde in Satz 2 das Gebot der ordnungsmäßigen Nutzung sowie in Satz 3 das Verbot der Weitergabe der Zugangskennung an Dritte bzw. deren Duldung gesetzlich festgeschrieben. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten ist ausweislich § 10 Nr. 14 bis 16 jeweils als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
- In Anlehnung an § 28 a Abs. 2 GlüStV 2021 erfolgt eine Erhöhung des Bußgeldes für eine Ordnungswidrigkeit in § 10 Abs. 2 auf bis zu 500.000 €.
- Von der im Staatsvertrag vorgesehenen Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021, welche die bisherige Härtefallklausel des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2012/2020 ersetzt, wird in § 13 Gebrauch gemacht. Abweichend von dem in § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 verankerten Verbot von Mehrfachkonzessionen kann für bis zu drei am 1. Januar 2020 bestehende und im Verbund miteinander stehende Spielhallen eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden, wenn diese Spielhallen besondere qualitative Voraussetzungen erfüllen. Die Regelung wird bis längstens zum 30. Juni 2032 befristet.

Artikel 2 befasst sich mit der Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes.

Artikel 3 regelt die Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung).

Artikel 4 hat die Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport zum Inhalt.

Mit Artikel 5 wird die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen geändert.

Mit Artikel 6 wird das bisherige HSpielhG aufgehoben.

Artikel 7 enthält einen Zuständigkeitsvorbehalt.

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

B Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Hessisches Spielhallengesetz – HSpielhG)

Das unter Artikel 1 gefasste HSpielhG orientiert sich in seinen Grundzügen am HSpielhG a.F. (GVBl. 2012, 213). Soweit keine wesentliche inhaltliche Abweichung stattfindet, wird auf die Begründung zum HSpielhG a.F. verwiesen.

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die in der bisherigen Fassung des Abs. 2 enthaltene Definition der sog. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen, da der unmittelbar geltende GlüStV 2021 in seinem § 2 Abs. 3 Satz 2 bereits eine inhaltsgleiche Begriffsbestimmung enthält. Zur Ermöglichung einer effektiven Rechtsdurchsetzung gegen sog. Spielcafés (scheingastronomische Betriebe, die überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dienen), wird der Text des § 1 um den neuen Abs. 2 erweitert. Der Begriff der Spielhalle wird damit auf solche Unternehmen ausgedehnt, die den Anschein erwecken, ein Gewerbe zu betreiben, das keiner glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf, in der Realität Art und Umfang der hier angebotenen Nebenleistung jedoch eine erkennbar untergeordnete Rolle spielen und die den überwiegenden Anteil der Einnahmen aus der Aufstellung von Spielautomaten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung generieren.

Der bisherige Abs. 3 wird vollständig gestrichen. Dieser hatte das Gebot zum Inhalt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle nicht den dort aufgezählten und im Wesentlichen denen des § 1 des GlüStV 2012/2020 nachgebildeten Zielen zuwiderlaufen dürfen. Mit der Einfügung des Versagungsgrundes in § 2 Abs. 4 Nr. 1 (vgl. hierzu die untenstehenden entsprechenden Ausführungen) wird der gesetzgeberische Wille, nämlich die unbedingte Beachtung der staatsvertraglich vorgegebenen Kernziele, gleichermaßen verwirklicht.

2. Zu § 2 (Erlaubnis)

Der das Erlaubnisverfahren bisher regelnde § 9 wird aus systematischen Gründen und der besseren Lesbarkeit wegen im Gesetz nach vorne gezogen. Er ist in der Folge nun § 2. Darüber hinaus erfolgt in Teilen eine Neustrukturierung und inhaltliche Ergänzung der Norm im Vergleich zum vormaligen § 9.

In Abs. 1 Satz 2 wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund des GlüStV 2021 vorgenommen.

Abs. 2 stellt klar, dass ein Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle zu stellen ist und die hierfür erforderlichen Nachweise von der antragstellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen sind. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die erforderlichen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Der neue Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Abs. 2. Der Versagungsgrund in Nr. 1 ist inhaltlich dem § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 nachgebildet. Der neu aufgenommene Versagungsgrund in Nr. 2 ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021. Bei der in Nr. 3 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neuordnung der Paragraphen innerhalb des Gesetzes.

Bei der in Abs. 5 Nr. 1 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neustrukturierung des Paragraphen und seiner Absätze. Nach Nr. 2 ist der Widerruf der Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft nur dann möglich, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach dem GlüStV 2021, diesem Gesetz, hierauf gestützte Anordnungen oder aufgrund der erteilten Erlaubnis obliegen. Damit kommt ein Widerruf der Erlaubnis bei einem schwerwiegenden Verstoß oder bei einer Mehrzahl leichterer Verstöße gegen die genannten Bestimmungen oder Anordnungen in Betracht. Da bei Verstößen, die nicht schwerwiegend sind, ein wiederholtes Zuwiderhandeln trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen verlangt wird, wird die Widerrufsmöglichkeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Fälle beschränkt, in denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber immer wieder aus bewusster Missachtung oder Gleichgültigkeit gegen bestehende Vorgaben verstoßen hat, sodass dies den Schluss zulässt, dass auch zukünftig weitere Verstöße stattfinden werden.

Abs. 6 ist nahezu inhaltsgleich mit § 9 Abs. 4 a.F. Erfolgt ein Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers, ist eine neue Erlaubnis nach Abs. 1 einzuholen.

Abs. 7 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 4 a.F.

3. Zu § 3 (Anforderungen an die Errichtung, Gestaltung und Ausübung des Betriebs von Spielhallen)

Das bislang in § 2 Abs. 1 enthaltene Verbot der Mehrfachkonzession, das der Regelung des § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 entspricht, wird beibehalten.

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen im Umfang von 300 Metern wird in § 3 Abs. 2 Satz 1 im Grundsatz festgeschrieben. Neu eingefügt ist der Ausnahmetatbestand in Satz 2. Danach ist Spielhallen, für die die Erlaubnis erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zur Verlängerung beantragt wird, eine Unterschreitung des 300-Meter-Abstandes möglich, wenn die aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 resultierenden erhöhten Qualitätsvoraussetzungen erfüllt werden. Spielhallen sind demgemäß nicht grundsätzlich verpflichtet, die zusätzlichen qualitativen Anforderungen des Satz 2 einzuhalten. Vielmehr hat die gesetzliche Regelung zum Ziel, dass diese nur einzuhalten sind, wenn der regelmäßige Mindestabstand von 300 Metern unterschritten wird. Darüber hinaus macht der Gesetzeswortlaut deutlich, dass vom Anwendungsbereich der Regelung sowohl all die Spielhallen erfasst sein sollen, deren Betreiber(innen) erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zur Unterschreitung des Mindestabstandes beantragen (etwa weil es sich hierbei um einen Fall der Neuansiedlung handelt) als auch die Spielhallen, deren Betreiber(innen) einen Antrag auf Verlängerung einer befristet erteilten Erlaubnis zur Unterschreitung des Mindestabstandes stellen (sog. Bestandsspielhallen). Betreiber(innen) von Bestandsspielhallen müssen die erhöhten qualitativen Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 also erst dann nachweislich erfüllen, wenn sie nach Auslaufen der alten Erlaubnis eine neue Erlaubnis zur Unterschreitung des Mindestabstandes beantragen.

Die Spielhallen müssen nach Abs. 2 Satz 2 alle zwei Jahre von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sein (vgl. Nr. 1). Die Betreiber müssen außerdem über einen mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen (vgl. Nr. 2) sowie das Personal der Spielhalle besonders geschult werden (vgl. Nr. 3) (Näheres zu den einzelnen Voraussetzungen vgl. die Erläuterung zu § 13). Satz 3 erklärt § 13 Abs. 3 bis 8 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar, dass sich die Schulung des Personals inhaltlich auf die Besonderheiten und Herausforderungen von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand und mögliche Maßnahmen zur Wahrung der rechtlichen Vorgaben unter

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Spielhallen mit geringerem Mindestabstand erstreckt.

Die besondere Schulung mit speziell vorgegebenem Schulungsinhalt dient insbesondere dazu, das Personal noch stärker für die Eigenheiten von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand zu sensibilisieren. Satz 4 stellt klar, dass die bauplanungsrechtlichen Belange weiterhin uneingeschränkt zu berücksichtigen sind.

Durch die Aufnahme von qualitativen Voraussetzungen in den Ausnahmetatbestand wird die größere Gefährlichkeit, welche sich aus der höheren Verfügbarkeit des Glücksspiels in diesem Fall ergibt, ausgeglichen und den von Spielhallen ausgehenden suchtspezifischen Gefahren hinreichend begegnet. Zudem stellt die Forderung von qualitativen Voraussetzungen im Fall eines geringeren Mindestabstands das mildere Mittel im Vergleich zur Versagung einer Erlaubnis dar.

Genauer gefasst wurde der Tatbestand des Abs. 3 Satz 1. Vom grundsätzlichen Abstandsgebot im Umfang von 300 Metern umfasst sind danach zum einen bestehende Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten, zum anderen bestehende Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II). Da Spielhallen für Kinder im Grundschulalter noch ohne jedes – jedenfalls glücksspielrechtlich relevantes – Interesse sein dürften und sie aufgrund ihrer Entwicklung im Hinblick auf die von Geldspielgeräten ausgehenden Gefahren der Spielsucht weniger, die Zielgruppe der Minderjährigen ab dem 10. Lebensjahr hingegen durch das Automatenpiel stärker gefährdet sind, wurden die Einrichtungen, zu denen Spielhallen einen Mindestabstand einhalten müssen, dahingehend konkretisiert, dass es sich hierbei um Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) handeln muss. Damit haben Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen künftig weder beispielsweise zu Kindertagesstätten, Krippen noch zu Grundschulen einen Mindestabstand einzuhalten, da eine Gefährdung von Minderjährigen bis zum 10. Lebensjahr aufgrund des Typs der Einrichtung nicht möglich ist. In diesem Fall ist der vorstehend dargelegte Schutzzweck der Norm von vornherein nicht tangiert. Der GlüStV 2021 selbst sieht keinen Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vor.

Die Mindestabstandsregelung hindert nicht die Neuansiedlung entsprechender Einrichtungen im Sinne des Satz 1. Wird eine entsprechende Einrichtung innerhalb des Mindestabstands angesiedelt, genießt die Spielhalle Bestandsschutz für die Dauer der Laufzeit der zum Zeitpunkt der Ansiedlung wirksamen Erlaubnis. Die Erteilung einer Folgeerlaubnis kommt dann hingegen nicht in Betracht. Insofern besteht auch kein Bestandsschutz, da die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle kein schutzwürdiges Vertrauen darauf haben kann, nach Ablauf der aktuell gültigen Erlaubnis eine Folgeerlaubnis erteilt zu bekommen.

Dem Abs. 5 wurde eine Neuregelung in Satz 3 angefügt. Besonders auffällige Werbung kann ebenfalls von Werbeanlagen ausgehen, die nicht mit der Spielhalle verbunden sind. Demgemäß untersagt Satz 3 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), die nicht mit der Spielhalle verbunden sind. Werbeanlagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HBO alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Ausgenommen sind nach § 10 Abs. 2 HBO insbesondere Werbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen sowie Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 3 a.F. und wurde aus systematischen Gründen zu den in § 3 enthaltenen Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen gezogen. Die Neuformulierung des Normtextes und die gesetzliche Erfassung des Eingangsbereichs einer Spielhalle und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, dient

der Konkretisierung, der es wegen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten mit Blick auf den Begriff „unmittelbarer Außenbereich“ in der Praxis bedurfte. Insbesondere soll mit der Neufassung verhindert werden, dass nur wenige Meter von einer Spielhalle entfernt Geldautomaten aufgestellt werden (vgl. Nr. 3), was aus Gründen des Spielerschutzes zu unterbinden ist. Nach Nr. 2 ist nunmehr auch die Duldung des Aufstellens und des Betriebs von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, verboten. Die Änderung in Nr. 4 beruht auf der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

4. Zu § 4 (Sozialkonzept, Aufklärung, Jugendschutz und Schutz von Spielerinnen und Spielern)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wurde in seinem Wortlaut an § 6 Abs. 1 GlüStV 2021 angepasst. Um Unsicherheiten und Fragen des Vollzugs zu begegnen, wurde in Satz 2 ein Verweis auf § 6 GlüStV 2021 aufgenommen, welcher der Konkretisierung der Mindestinhalte und sonstigen inhaltlichen Anforderungen dient, die staatsvertraglich vorgesehen sind und an ein Sozialkonzept gestellt werden. Die Aufnahme der Verpflichtung zur Umsetzung des Sozialkonzepts stellt eine Anpassung an die aus § 6 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 resultierende, zur Klarstellung ergänzte Umsetzungspflicht dar. Satz 3 legt fest, welche Personen zu schulen sind. So hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass das Personal, das in einem unmittelbaren Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern steht, geschult wird. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob es sich um eine Aushilfe, eine(n) Auszubildende(n) oder eine(n) Angestellte(n) handelt. Da die Schulung insbesondere der Sensibilisierung des Personals für die mit Glücksspiel verbundenen Gefahren dient und die praktische Umsetzung des Erlernten erleichtern soll, bedarf es der Schulung nur für solches Personal, welches tatsächlich mit den Spielern in Berührung kommt. Für anderes Personal wie etwa Reinigungskräfte ist eine Schulung daher nicht erforderlich. Die Schulungen dürfen nur durch eine hessische Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder durch eine andere öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung durchgeführt werden. Anbieter von Schulungen müssen daher zum einen Mitarbeiter einer Suchthilfeeinrichtung sein, die zum anderen von öffentlichen Stellen eine finanzielle Unterstützung erhält. Suchthilfeeinrichtungen können z.B. sein: ambulante Suchthilfeeinrichtungen wie Suchthilfezentren und Beratungsstellen. Ebenfalls in Satz 3 vorgegeben wird der Schulungsumfang, der sich auf mindestens acht Unterrichtsstunden beläuft. Der Mindestinhalt der Schulung wird durch den ebenfalls in Satz 3 aufgenommenen Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 festgelegt. Ziel der Schulungen ist es, das Aufsichtspersonal in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens zu sensibilisieren und zu befähigen, eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu treffen. Außerdem bestimmt Satz 3 nun auch, dass das Personal regelmäßig zu schulen ist. Anders als zuvor reicht eine einmalige Schulung des Spielhallenpersonals damit nicht mehr aus. Vielmehr ist das Personal nach Satz 4 und 5 spätestens drei Monate nach Aufnahme seiner Tätigkeit das erste Mal und im Folgenden alle drei Jahre einer Schulung zu unterweisen. Satz 6 legt fest, dass alle Schulungen, also Erst- wie auch Wiederholungsschulungen, grundsätzlich in Form eines Präsenzunterrichts zu erfolgen haben. Präsenzunterricht ist in besonderem Maße geeignet, in relativ kurzer Zeit Wissen und damit Sach- und Fachkompetenz zu vermitteln. Gleichzeitig gibt er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen zu stellen und damit aktiv auf das Unterrichtsgeschehen einzuwirken.

Die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, die § 3 Abs. 2 a.F. in Bezug genommen hatte, waren bisher als Anhang Teil des am 30. Juni 2021 außer Kraft getretenen GlüStV 2012/2020, wurden mit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 allerdings in modifizierter Form in dessen Ersten Abschnitt integriert. Die Vorgaben des Ausführungsgesetzes zur Berichtspflicht der Erlaubnisinhaberin bzw. des Erlaubnisinhabers gegenüber den Glücksspielaufsichtsbehörden waren daher, da auch hier die Gesetzesanlage wegfällt, abzuändern und an die Neuerungen im Staatsvertrag anzupas-

sen. Abs. 2 Satz 1 sieht daher zum einen vor, dass die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber die einzelnen Spielerschutzmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 GlüStV 2021 detailliert und fortlaufend zu dokumentieren und zum anderen die Unterlagen der Dokumentation im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren den zuständigen Behörden vorzulegen hat. Die Übersendung der Unterlagen nur auf Verlangen der zuständigen Behörde ist mithin nicht mehr ausreichend. Die Unterlagen der Dokumentation sind den zuständigen Behörden nach Satz 2 erstmals zum 1. Juli 2023 vorzulegen. Dieser Stichtag wurde gesetzlich festgeschrieben, da die Pflicht zur zweijährlichen Berichterstattung mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 am 1. Juli 2021 bereits unmittelbar begründet wurde. Die Stichtagsregelung soll eine einheitliche Verfahrensweise und damit auch bessere Kontrollierbarkeit zugunsten der zuständigen Behörden gewährleisten.

Die in Abs. 3 zum Gegenstand der dortigen Verpflichtung gemachten spielrelevanten Informationen sind in Abs. 4 aufgezählt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Die aufgeführten spielrelevanten Informationen sind der ebenfalls lediglich exemplarischen Auflistung des § 7 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 entnommen. Die Information muss für die Spielerinnen und Spieler deutlich sichtbar und leicht zugänglich aushängen bzw. ausliegen.

Abs. 5 Satz 1 verpflichtet die Erlaubnisinhaberin bzw. den Erlaubnisinhaber zur Teilnahme am bundesweiten Spielersperrsystem. Der gesetzlichen Verpflichtung kommen die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber dadurch nach, indem sie mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems eine Vereinbarung über den Anschluss an das System schließen. In dieser Vereinbarung sind Details zu den technischen und finanziellen Aspekten des Anschlusses an das Sperrsystem zu treffen. Um möglichem Missbrauch durch Weitergabe und unberechtigte Nutzung der Zugangskennung bzw. deren Duldung entgegenzuwirken, sehen Satz 2 und 3 vor, dass eine Nutzung der Sperrdatei nur mit der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt und eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte oder deren Duldung verboten ist.

Abs. 6, der dem bisherigen § 3 Abs. 5 a.F. entspricht, wurde inhaltlich dahingehend erweitert, dass in Satz 1 neben der Pflicht zur Identitäts- und Alterskontrolle auch eine Pflicht zum Abgleich der Personalien mit dem Spielersperrsystem aufgenommen wurde. Des Weiteren ist nach Satz 2 sicherzustellen, dass sich weder Minderjährige noch gesperrte Spielerinnen und Spieler in der Spielhalle aufhalten. So wird also nicht nur dem Jugend-, sondern auch dem Spielerschutz Rechnung getragen.

5. Zu § 5 (Sperrzeiten)

Die in Abs. 2 vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Inhaltliche Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden.

6. Zu § 6 (Spiel- und Betätigungsverbote)

Nr. 1 hat eine ergänzende Änderung erfahren, da § 9 Abs. 2a Satz 4 GlüStV 2021 die Möglichkeit vorsieht, neben Testkäufen auch Testspiele mit Minderjährigen durchzuführen. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel (vgl. § 9 Abs. 2a Satz 5 GlüStV 2021). Die Änderung in Nr. 4 erfolgte mit Blick auf § 9 Abs. 2a Satz 1 GlüStV 2021, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Testkäufe oder Testspiele durchführen können, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zum Zwecke der Durchführung von Testspielen muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden daher eine Spielteilnahme möglich sein.

Die in § 5 Abs. 2 und 3 a.F. enthaltenen Regelungen wurden nicht in den neuen § 6 übernommen. Dies deshalb, da der bisherige Abs. 2 nun inhaltlich in § 4 Abs. 6 aufgeht, der deutlich macht, dass ein über die Feststellung von Identität, Alter und das Vorliegen einer Spielersperre hinausgehender Aufenthalt Minderjähriger oder gesperrter spielwilliger Personen in Spielhallen nicht zulässig ist. Der bisherige Abs. 3 wurde aus systematischen Gründen als neuer Abs. 7 dem § 3 angefügt (Näheres dazu vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 7).

7. Zu § 7 (Optisch-elektronische Überwachung)

Da Ein- und Ausgänge einer Spielhalle nicht zwingend identisch sind, wurden in Abs. 1 die Worte „und Ausgänge“ eingefügt, um eine vollständige Videoüberwachung gesetzlich sicherzustellen.

Abs. 2 Satz 1 wurde angesichts der schutzwürdigen Interessen der Spielhallengäste und des Personals im Hinblick auf das tangierte Recht der informationellen Selbstbestimmung genauer gefasst und bezeichnet nach seiner Änderung nun konkret den Personenkreis, der auf die Daten Zugriff nehmen darf. Dabei wird klargestellt, dass eine Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu dem in Satz 1 genannten Zweck zulässig ist. Die übrigen Änderungen des Abs. 2 stellen rein redaktionelle Anpassungen dar.

Absatz 3 legt fest, dass auf den Umstand der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen ist.

8. Zu § 8 (Weitere Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers)

Dem Abs. 1 wurden die Nr. 4 und 5 angefügt. Nr. 4 konkretisiert die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bestehende Pflicht der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers, der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Eine umsatzbezogene Vergütung des Personals könnte nämlich Anlass bieten, zusätzliche Anreize zur Spielteilnahme zu schaffen. Nr. 5 konkretisiert die aus § 3 Abs. 1 Satz 3 der Spielverordnung (SpielV) resultierende Pflicht und stellt klar, dass während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle mindestens eine Aufsichtsperson anwesend zu sein hat.

9. Zu § 9 (Aufsicht)

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern und so ihrer aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 resultierenden Pflicht nachzukommen.

10. Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 19 und 20 vorgenommenen Änderungen sind vornehmlich Folgeänderungen, die ihren Grund in der Umstrukturierung des Ausführungsgesetzes und der Neuordnung der Paragraphen haben.

Nr. 7 wurde infolge des in § 3 Abs. 5 Satz 3 neu aufgenommenen Verbotes, mittels der dort näher bezeichneten Werbeanlagen für das Spiel in Spielhallen zu werben, in den Ordnungswidrigkeitenkatalog eingefügt.

Nr. 9 sieht nun auch ein Bußgeld für die Fälle vor, in denen das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten oder das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, lediglich geduldet werden.

Nr. 10 enthält redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.

Nr. 11 wurde an die neu formulierte Pflicht des § 4 Abs. 1 Satz 2 (u.a. auch Pflicht zur Umsetzung des Sozialkonzepts) angepasst.

Nr. 12 erfasst nun als selbstständige Ordnungswidrigkeit den Verstoß gegen die Pflicht zur Schulung des Personals.

Nr. 13 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 1 Nr. 5a a.F. und wurde allein infolge der Neuordnung der Paragraphen geändert.

Entsprechend der neu eingeführten Verpflichtungen in § 4 Abs. 5 wurde der Bußgeldkatalog um die Nr. 14 bis 16 ergänzt.

Nr. 17 belegt nunmehr das Unterlassen der Durchführung einer Identitäts- oder Alterskontrolle oder eines Abgleiches der Personalien mit dem Sperrsystem mit einem Bußgeld.

Nr. 18 wurde an den Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 2 angepasst.

Nr. 22 wurde an den Wortlaut des § 7 Abs. 2 angepasst.

Nr. 23 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 1 Nr. 17 a.F., hat jedoch eine Änderung im Wortlaut erfahren, da § 8 Abs. 1 angesichts der Anfügung der Nr. 4 und Nr. 5 nicht mehr nur Aufklärungs- und Informationspflichten, sondern darüberhinausgehende Pflichten enthält.

Nr. 26 erfasst nun das unentgeltliche Angebot von Gewinnspielen zu Marketing- oder Werbezwecken als Ordnungswidrigkeit.

In Abs. 2 wurde das Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit in Anlehnung an § 28 a Abs. 2 GlüStV 2021 auf bis zu 500.000 € erhöht. Anders als vorher erfolgt keine explizite Differenzierung von „regulären“ und schwerwiegenden Fällen mehr, so dass den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden ein weiterer Beurteilungsspielraum gewährt wird.

Abs. 3 wurde angesichts der Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten redaktionell geändert.

11. Zu § 11 (Zuständigkeiten)

Nachdem die Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen und die Regulierung von Spielhallen mit Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350) auf den für das Glücksspielwesen zuständigen Minister des Innern und für Sport übergegangen ist, waren § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen und die für das Gewerbeamt zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister aus der Regelung zur Bestimmung der jeweils zuständigen Behörden auszunehmen.

12. Zu § 12 (Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht)

Die Änderungen in Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 belaufen sich auf redaktionelle Anpassungen und tragen der Neufassungen der dort jeweils zitierten Verordnungen Rechnung.

13. Zu § 13 (Übergangsbestimmungen)

§ 13 sieht im Sinne des Bestandsschutzes eine Übergangsregelung für bestehende Verbundspielhallen vor und setzt damit die in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 enthaltene Öffnungsklausel in Landesrecht um. Bis zu drei Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen gestanden haben, können nunmehr auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen und Betreiber für Spielhallen für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2032 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten.

Möglich sind danach also nur Verbundspielhallen, die aus zwei oder drei Spielhallen bestehen. Ein Verbund aus vier oder mehr Spielhallen ist nicht möglich.

Die sich aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ergebenden Voraussetzungen werden übernommen, da die Einhaltung dieser qualitativen Voraussetzungen einen erhöhten und dauerhaften Spielerschutz in den Verbundspielhallen gewährleisten soll. Dies dient dem Ausgleich für die mit dem größeren Spielangebot an einem Ort verbundenen erhöhten Gefahren. So müssen alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sein (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die Betreiber der Spielhallen über einen erworbenen Sachkundennachweis verfügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und eine besondere Schulung des Personals der Spielhallen sicherstellen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Die genannten Voraussetzungen werden zusätzlich um die Vorgaben der Nr. 5 ergänzt. Mehrfachspielhallen stellen aufgrund des gesteigerten Angebots an Geldspielgeräten im engen räumlichen Verbund ein wesentliches Element zur Steigerung der Spielsucht dar, weshalb Ausnahmen von dem grundsätzlich geltenden Verbot mehrfachkonzessionierter Spielhallen nur für solche Spielhallen zugelassen werden sollen, die zur Verminderung der Gefährlichkeit der Spielhallen und zur Stärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Die Betreiber müssen sich deshalb verpflichten, während der Öffnungszeiten mindestens eine besonders geschulte Person als Aufsicht vor Ort in einer Spielhalle vorzusehen und die Überwachung der weiteren Spielhallen durch gleich geeignete Maßnahmen (z.B. durch eine Videoüberwachung oder einen erhöhten gemeinsamen Aufsichtstresen) sicherzustellen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a) und den Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres zu gestatten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b).

Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 ist die Übergangsfrist für die ausnahmsweise Zulassung von mehrfachkonzessionierten Spielhallen landesgesetzlich festzulegen. Dem entsprechend regelt Abs. 1 Satz 1, dass eine längstens bis zum 30. Juni 2032 befristete Erlaubnis erteilt werden kann.

Abs. 1 Satz 2 erklärt § 2 Abs. 2 für entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass - abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 - die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 nicht zusammen mit dem Antrag, aber spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzulegen sind.

Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Erteilung einer Genehmigung für all die Spielhallen ausscheidet, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine bestandskräftige Untersagung oder Ablehnung eines Erlaubnisanspruches vorliegt. Unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1 fallen damit im Umkehrschluss alle Verbundspielhallen, die zum Stichtag tatsächlich betrieben wurden. Darauf, ob der Betrieb der Spielhallen zum Stichtag rechtmäßig, erlaubt oder erlaubnisfähig war, kommt es im Grundsatz nicht an.

Abs. 3 legt den Prüfungsmaßstab und weitere Modalitäten der erforderlichen Zertifizierungen fest. Satz 4 und 5 bestimmen, dass die Zertifizierungen für die Betreiber zum Teil auch unangekündigt durchgeführt werden können.

Aus Gründen der Qualitätssicherung wurde in Abs. 4 bestimmt, dass Prüforganisationen bei der nationalen Akkreditierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeit akkreditiert sein müssen. Es wurde Wert darauf, durch die gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, dass die Überprüfungen der Spielhallen im Rahmen der Zertifizierungen objektiv, unparteilich und rein nach sachlichen Kriterien durchgeführt werden, so dass akkreditierte Prüforganisation nur sein kann, wer von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und ihren Interessenverbänden unabhängig ist. Das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit schließt hingegen nicht aus, dass für die Durchführung der Zertifizierungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Abs. 5 stellt klar, dass Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden unberührt bleiben. Den Aufsichtsbehörden kann daher bei der Ausübung der Aufsicht über die erlaubten Spielhallen nicht die Zertifizierung oder die Auffassung der akkreditierten Prüforganisation entgegengehalten werden. Die Aufsichtsbehörde ist somit nicht an die Festlegungen und Prüfungsergebnisse der Prüforganisation gebunden. Sie darf außerdem Erkenntnisse an die Zertifizierungsstelle übermitteln, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen können, damit inhaltlich nicht berechtigte Zertifizierungen vermieden werden können.

Abs. 6 enthält Vorgaben für den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Sachkundenachweis des Betreibers einer mehrfachkonzessionierten Spielhalle. Der Sachkundenachweis wird nach Schulung durch eine hessische Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder eine andere öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung und bestandener Prüfung erteilt (vgl. zu möglichen Schulungsanbietern die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). Die Hessischen Fachberatungen des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ führen bislang die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 geforderten Schulungen des Spielhallenpersonals durch. Sie sind daher geeignet, auch die für die Erteilung eines Sachkundenachweises erforderliche Schulung der Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber durchzuführen. Die Schulung von mindestens zehn Unterrichtsstunden umfasst insbesondere Themen wie das Recht der Gewerbeordnung und der Spielverordnung, das Spielhallenrecht des Landes Hessen, die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz (vgl. Satz 7). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Betreiber der Spielhalle über die Kenntnisse verfügt, die für einen glücksspielrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis darf nur erteilt werden, wenn der Betreiber der Spielhalle eine schriftliche Lernzielkontrolle bestanden hat. Im Falle des Bestehens der Lernzielkontrolle stellt der Schulungsanbieter den Sachkundenachweis aus (Satz 3).

Nach Satz 12 bestimmt die zuständige Stelle das Nähere zum Sachkundenachweis, mithin auch das Nähere zur Schulung sowie zur Prüfung der Betreiberin bzw. des Betreibers als dessen Grundvoraussetzungen.

„Besonders geschult“ ist das Spielhallenpersonal einer Verbundspielhalle nach Abs. 7 Satz 1 und 2 dann, wenn es abweichend vom üblichen Turnus (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5) im Abstand von zwei Jahren an Schulungen teilnimmt und über die Besonderheiten und Herausforderungen von Verbundspielhallen im Vergleich zu Einzelspielhallen unterrichtet wird.

Abs. 8 enthält eine spezielle Widerrufsvorschrift für die Fälle, in denen die genehmigte Verbundspielhalle die qualitativen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 nicht einhält. In diesem Fall ist die Erlaubnis zu widerrufen.

Nach Abs. 9 Satz 1 sind zwischen den bis zu drei Verbundspielhallen die Abstandsregelungen des § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 und des § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden, da andernfalls ein solcher Verbund nicht möglich wäre. Den Mindestabstand zu anderen Spielhallen, auch solchen im Verbund, zu bestehende Schulen der Sekundarstufe I und II sowie bestehenden Suchberatungs- und Suchtbehandlungsstätten haben nach Abs. 1 genehmigte Verbundspielhallen nach Beantragung und entsprechender Genehmigung einer Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 deshalb nicht zu wahren, da Voraussetzung ihrer Genehmigung bereits die Einhaltung der besonderen Qualitätsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist.

14. Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die geänderte Gesetzesbezeichnung wird deutlich, dass der sachliche Anwendungsbereich erweitert wurde und sich nunmehr auch auf Online-Casinospiele erstreckt.

Zu Nummer 2

§ 1 Abs. 2 a.F. wird als neuer Satz 1 in Abs. 1 des § 3 eingefügt, der sich ohnehin inhaltlich mit der Spielbankerlaubnis befasst.

Mit dem neu gefassten § 1 Abs. 2 entscheidet sich das Land Hessen dazu, zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein erlaubtes Angebot von Online-Casinospielen für sein Hoheitsgebiet zuzulassen. Dies dient der Kanalisierung der bestehenden Nachfrage nach derartigen Spielen in den legalen Markt und somit auch dem Schutz der Spielerinnen und Spieler. Entscheidet sich ein Land nämlich dazu, ein Angebot von Online-Casinospielen zuzulassen, finden die in § 2 Abs. 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dargelegten Normen unmittelbare Anwendung. Spielerinnen und Spieler werden demgemäß insbesondere vor Gefahren wie etwa möglichen Betrugs- und Manipulationshandlungen sowie besonders suchtanreizenden Spielgestaltungen und Werbemaßnahmen geschützt, denen sie sich andernfalls ausgesetzt sehen würden, würden sie weiterhin bei Schwarzmarktanbieterinnen und Schwarzmarktanbietern aus dem Ausland spielen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Paragraphenüberschrift verdeutlicht die Erweiterung des Regelungsinhaltes. § 3 befasst sich nunmehr neben der Spielbankerlaubnis auch mit der sog. Online-Casinoerlaubnis.

Zu Buchstabe b

Als neuer Satz 1 wird in § 3 Abs. 1 der bisherige § 1 Abs. 2 eingefügt (vgl. hierzu die Erläuterung zu Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte § 3 Abs. 2 setzt in dessen Satz 1 die durch § 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eröffnete Möglichkeit um, das bisher unerlaubte Online-Casinospiel nunmehr zu erlauben. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zu terrestrisch durchgeführten Bankhalterspielen in Spielbanken ist das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium nicht nur für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen, sondern auch für die Erteilung der Online-Casinoerlaubnis sachlich zuständig.

Satz 2 setzt § 22c Abs. 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 um, wonach eine Veranstaltung nur durch das Land, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder

eine Gesellschaft erfolgen darf, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts zumindest mittelbar maßgeblich beteiligt sind. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen darf nur der Spielbankgemeinde Bad Homburg, mithin einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts, erteilt werden. Die Erlaubnisinhaberin kann sich nach Satz 3 zur Veranstaltung von Online-Casinospielen einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der die Stadt Bad Homburg unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, bedienen, wenn das zuständige Ministerium dem zugestimmt hat.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Der neu angefügte § 3 Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit, in der Online-Casinoerlaubnis weitere Bestimmungen über eine etwaige Kooperation der Erlaubnisinhaberin mit Dritten im Rahmen der Veranstaltung der Online-Casinospiele zu treffen.

Zu Nummer 4

Die Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor.

Zu Nummer 5

Die Änderung trägt der letzten Änderung des Umsatzsteuergesetzes Rechnung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der letzten Änderung des Geldwäschegesetzes Rechnung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung sieht eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vor. Die Vorschrift des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt für Spielbanken unmittelbar (vgl. § 2 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021), so dass es einer zusätzlichen Verweisung auf die Normen des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG) nicht bedarf.

Zu Buchstabe b

Spielbanken sind an das Spielersperrsystem anzuschließen. Für Spielersperrungen gelten die §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 unmittelbar.

Zu Nummer 8

Durch die Verordnungsermächtigung in dem neu eingefügten § 19 wird die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister in die Lage versetzt, im Bedarfsfall technische Detailregelungen – insbesondere hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der vom Veranstalter zu verwendenden Programme – zu erlassen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9. Die Vorschrift regelt außerdem das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2028.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallenge-setz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung))

Die in Nr. 1 bis 3 dargelegten Änderungen folgen aus dem Übergang der Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen und die Regulierung von Spielhallen von dem für das Gewerberecht zuständigen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf den für das Glücksspielwesen zuständigen Minister des Innern und für Sport (Näheres hierzu vgl. die Erläuterung zu § 11 HSpielhG unter Art. 1 Nr. 11).

IV. Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport)

Da die Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen und die Regulierung von Spielhallen von dem für das Gewerberecht zuständigen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf den für das Glücksspielwesen zuständigen Minister des Innern und für Sport übergegangen ist, war auch die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport zu ändern und hier die entsprechenden spielhallenspezifischen Gebührentatbestände aufzunehmen.

V. Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)

Da die Zuständigkeit für das gewerbliche Glücksspielwesen und die Regulierung von Spielhallen von dem für das Gewerberecht zuständigen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf den für das Glücksspielwesen zuständigen Minister des Innern und für Sport übergegangen ist, war auch die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu ändern und hier die spielhallenspezifischen Gebührentatbestände aufzuheben.

VI. Zu Artikel 6 (Aufhebung des bisherigen Rechts)

Das unter Art. 1 dieses Gesetzes formulierte Gesetz soll mit seinem Inkrafttreten das bisherige Hessische Spielhallenge-setz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), ersetzen. Die Aufhebung des bisherigen HSpielhG dient demgemäß der Rechtsbereinigung.

VII. Zu Artikel 7 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Werden durch ein Gesetz Verordnungen/Anordnungen geändert, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt (Entsteuerungsklausel) aufzunehmen. Dies ist in Art. 7 dieses Gesetzes erfolgt.

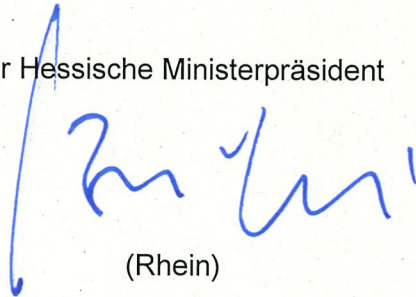
VIII. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den

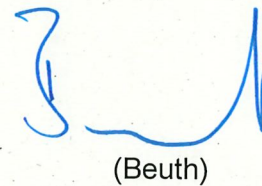
4.7.22

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern und für Sport



(Beuth)